

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

im Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlagennummer: **OBR/0772/2012**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 13.03.2012

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Prof. Dr. Frieder Lutz, Fraktionsvorsitzender

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Kleinlinden	21.03.2012	Entscheidung

Betreff:

**Verkürzen der 30 km/h-Strecke in der Wetzlarer Straße
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2012 -**

Antrag:

Der Ortsbeirat bittet den Magistrat der Stadt Gießen um Antworten auf folgende Fragen:

- 1) Ist die Anordnung des Regierungspräsidenten zur teilweisen Aufhebung der 30 km/h-Regelung vom 21. 2. 2012 auf dem Rechtsweg anfechtbar?
- 2) Wenn die Anordnung anfechtbar ist, warum spricht der Magistrat der Stadt Gießen in seinem Schreiben vom 29. 2. 2012 eine solche Möglichkeit nicht an?
- 3) Warum ist das Protokoll der Verkehrsschau 2007 im Schreiben vom 29. 2. 2012 nicht mit Zahlen belegt?
- 4) Welche Schritte hat der Magistrat bisher unternommen, um diese ortsgerechte Verkehrsbeschränkung zu beizubehalten?

Begründung:

Weder in dem Schreiben des RP noch des Magistrats wird auf Rechtsmittel eingegangen.

Vorbeugung im Straßenverkehr soll eine Gefahrenlage mindern bevor ein Verkehrsunfall passiert. Demzufolge kann nicht argumentiert werden, dass gegen eine Gefahrenlage spricht, wenn „seit Jahren keine Unfallhäufung, insbesondere mit Fußgängern“ (S. 2, Abs. 9 des Schreibens vom RP) zu verzeichnen sei. Das Mindeste wäre, dass das „Verzeichnen“ von Unfällen etc. hier mit Zahlen belegt würde.

Ein hoher Lastwagenverkehr bringt stets erhöhte Gefahren mit sich, insbesondere wenn sich LKWs begegnen. In der Wetzlarer Str. ist hohes Lastwagenaufkommen gegeben. Nach dem Inkrafttreten der Mautgebühren ist der Anreiz für das Befahren von Ausweichstraßen noch größer geworden. Bei einer Anhebung der Maximalgeschwindigkeit von 30 auf 50 km/h würde sich das Gefahrenpotential mehr als verdoppeln. Demzufolge ist bei einer Anhebung der eine erhöhte Gefahrenlage vorauszusetzen. Diese Gefahr ist vielmehr zu mindern, mindestens durch eine Herabsetzung der allgemein erlaubten Geschwindigkeit. Ein Absehen von derartiger Verminderung kann nicht mit Rechtsgutbeeinträchtigung des motorisierten Verkehrs gerechtfertigt sein.

Die Regelung der Regierungspräsidenten geht von einem Protokoll vor 5 Jahren aus. Der Verkehr ist seitdem jedoch angestiegen. Eine nochmalige Prüfung dieser neuralgischen Strecke in einem Abstand von 5 Jahren erscheint daher angemessen. Sie würde die derzeitigen Verkehrsgefahren mit belegten Zahlen untermauern und dadurch die Situation glaubhafter darstellen.

Wie weit Fußgänger über die offizielle Grenze, d.h. Bürgersteigskante, hinaus in der Praxis zurückgedrängt werden, zeigt das Verkehrsschild vor dem Haus Wetzlarer Str. 50. Das Haus liegt außerhalb des vom RP als zulässig angesehenen Endes der Beschränkung mit der Wetzlarer Str. Nr. 46. Der Bürgersteig ist dort 1,84 m breit. Das Schild mit seinem Stiel von 0,06 m Dicke ist nicht am Rand des Bürgersteigs, sondern 0,76 m vom Bordstein entfernt angebracht. So können LKW-Fahrer die Fahrstrecke bis zum letzten cm ausnutzen, ohne ein Schild zu beschädigen. Und für Fußgänger - einschließlich Kinderwagen und Rad fahrende Kinder - bleibt ein Streifen von 1,04 m Breite. Wie ist Gegenverkehr auf dem Bürgersteig zu bewältigen? Wer in einer solchen Situation an einer Landesstraße davon spricht, dass die „qualifizierte Gefahrenlage“ fehlt (S. 2, Abs. 9 des Schreibens vom RP) nicht gegeben sei, geht nicht zu Fuß durch die Wetzlarer Str. Vielmehr wird die Aufgabe der Gefahrminderung missachtet. Es darf jedoch nicht sein, dass der Straßenverkehr auf Kosten der schwächsten Teilnehmer fließend gehalten wird.

gez.

Prof. Dr. Frieder Lutz
Fraktionsvorsitzender